

Kurzprotokolle der diesbezüglichen Ausschößerörterungen sowie die Schlußbemerkungen und abschließenden Stellungnahmen der Vertragsorgane in den Informationszentren der Vereinten Nationen in den Ländern, die diese Berichte vorlegen, verfügbar sind;

17. *begrüßt außerdem* den Beitrag der Sonderorganisationen und anderen Organe der Vereinten Nationen zu der Arbeit der Vertragsorgane und bittet die Sonderorganisationen, die anderen Organe der Vereinten Nationen und die Vertragsorgane, die Zusammenarbeit untereinander weiter zu verstärken;

18. *begrüßt ferner* die Empfehlung der Vorsitzenden der Vertragsorgane, daß auch weiterhin Anstrengungen unternommen werden sollen, um die Koordinierung und die Zusammenarbeit zwischen den Vertragsorganen und den Sonderberichterstatern, Beauftragten, Sachverständigen und Arbeitsgruppen der Menschenrechtskommission und der Unterkommission für die Verhütung von Diskriminierung und den Schutz von Minderheiten<sup>206</sup> zu verbessern;

19. *erkennt* die wichtige Rolle *an*, welche die nicht-staatlichen Organisationen bei der wirksamen Anwendung aller Rechtsakte auf dem Gebiet der Menschenrechte spielen, und befürwortet den Informationsaustausch zwischen den Vertragsorganen auf dem Gebiet der Menschenrechte und diesen Organisationen;

20. *erinnert* im Zusammenhang mit der Wahl der Mitglieder der Vertragsorgane daran, wie wichtig es ist, daß der ausgewogenen geographischen Verteilung der Mitglieder und der Vertretung der hauptsächlichlichen Rechtssysteme der Welt Rechnung getragen und darauf geachtet wird, daß die Mitglieder in persönlicher Eigenschaft gewählt werden und in dieser Eigenschaft tätig sind und daß es sich um Personen von hohem sittlichen Ansehen und anerkannter Sachkenntnis auf dem Gebiet der Menschenrechte handelt;

21. *legt* dem Wirtschafts- und Sozialrat sowie seinen Fachkommissionen und deren Nebenorganen und den anderen Organen der Vereinten Nationen und den Sonderorganen *nahe*, die Möglichkeit zu erwägen, Vertreter der Vertragsorgane an ihren Tagungen teilnehmen zu lassen;

22. *begrüßt es*, daß die Vorsitzenden der Vertragsorgane nach wie vor besonderen Wert darauf legen, daß die Ausübung der Menschenrechte von Frauen von jedem Vertragsorgan im Rahmen seines Mandats genau überwacht wird, und macht sich in dieser Hinsicht die Empfehlung der Tagung der Vorsitzenden der Vertragsorgane zu eigen, wonach jedes Vertragsorgan weiter erwägen sollte, wie geschlechtsbezogene Perspektiven am wirksamsten in seine Arbeitspraktiken aufgenommen werden könnten<sup>207</sup>;

23. *begrüßt außerdem* alle geeigneten Maßnahmen, welche die Vertragsorgane im Rahmen ihres jeweiligen Mandats im Hinblick auf Situationen massiver Menschenrechtsverlet-

zungen ergreifen, so auch indem sie diese Verletzungen dem Hohen Kommissar der Vereinten Nationen für Menschenrechte sowie dem Generalsekretär und den zuständigen Organen der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Menschenrechte zur Kenntnis bringen, und ersucht den Hohen Kommissar, im Rahmen seines Mandats die diesbezüglichen Aktivitäten im gesamten System der Vereinten Nationen zu koordinieren und diesbezügliche Konsultationen zu führen;

24. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer zweiundfünfzigsten Tagung über die zur Durchführung dieser Resolution ergriffenen Maßnahmen und über die dabei aufgetretenen Hindernisse Bericht zu erstatten;

25. *beschließt*, auf ihrer zweiundfünfzigsten Tagung die Schlußfolgerungen und Empfehlungen der Tagungen der Vorsitzenden der Vertragsorgane auf dem Gebiet der Menschenrechte unter dem Punkt "Menschenrechtsfragen" im Lichte der Beratungen der Menschenrechtskommission auch künftig mit Vorrang zu behandeln.

82. Plenarsitzung  
12. Dezember 1996

## 51/88. Begehung des fünfzigsten Jahrestags der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* darauf, daß sie bei der Verabschiedung der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte<sup>208</sup> am 10. Dezember 1948 anerkannt hat, daß die Anerkennung der allen Mitgliedern der menschlichen Gesellschaft innewohnenden Würde und ihrer gleichen und unveräußerlichen Rechte die Grundlage von Freiheit, Gerechtigkeit und Frieden in der Welt bildet,

*in der Erwägung*, daß der fünfzigste Jahrestag der Erklärung den Vereinten Nationen und ihren Mitgliedstaaten Gelegenheit gibt, verstärkte Anstrengungen zu unternehmen, um die in der Erklärung dargelegten Rechte besser bekannt zu machen und ihre bessere Einhaltung zu fördern,

*in der Erkenntnis*, daß die Erklärung die Quelle der Inspiration und die Grundlage für weitere Fortschritte auf dem Gebiet der Menschenrechte ist,

*darüber besorgt*, daß die internationalen Normen auf dem Gebiet der Menschenrechte nicht voll und weltweit geachtet werden, daß Menschenrechte in allen Teilen der Welt nach wie vor verletzt werden und daß Völker nach wie vor im Elend leben und ihnen die volle Ausübung ihrer bürgerlichen, kulturellen, wirtschaftlichen, politischen und sozialen Rechte verwehrt wird, und davon überzeugt, daß es notwendig ist, die Menschenrechte und Grundfreiheiten in allen Situationen zu achten und die diesbezüglichen Anstrengungen der Vereinten Nationen zu verstärken,

*unter Hinweis* auf die Bedeutung und die Botschaft der Erklärung und des Aktionsprogramms von Wien, die am

<sup>206</sup> A/51/482, Anhang, Ziffer 53.

<sup>207</sup> Ebd., Ziffer 60.

<sup>208</sup> Resolution 217 A (III).

25. Juni 1993 von der Weltkonferenz über Menschenrechte verabschiedet wurden<sup>209</sup>,

sowie unter Hinweis auf ihren Beschluß 48/416 vom 10. Dezember 1993, worin sie beschloß, in die vorläufige Tagesordnung ihrer dreiundfünfzigsten Tagung einen Punkt mit dem Titel "Fünfzigster Jahrestag der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte" aufzunehmen,

nach Behandlung des Berichts des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte<sup>210</sup>, insbesondere des Abschnitts IX mit dem Titel "1998: Jahr der Menschenrechte", in dem Vorschläge für die Begehung des fünfzigsten Jahrestags gemacht wurden, so auch betreffend die Abhaltung einer Gedenksitzung der Generalversammlung, und mit Genugtuung über die Absicht des Hohen Kommissars, die Zusammenarbeit zwischen den verschiedenen Initiativen zur Begehung des fünfzigsten Jahrestags zu erleichtern,

1. *ersucht* den Hohen Kommissar der Vereinten Nationen für Menschenrechte, die Vorbereitungen für den fünfzigsten Jahrestag der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte<sup>208</sup> auch weiterhin zu koordinieren und dabei den in der Erklärung und dem Aktionsprogramm von Wien<sup>209</sup> festgelegten Bestimmungen betreffend die Evaluierung und Folgemaßnahmen Rechnung zu tragen;

2. *bittet* die Regierungen, die seit der Verabschiedung der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte auf dem Gebiet der Menschenrechte erzielten Fortschritte zu überprüfen und zu bewerten, Hindernisse zu benennen und Möglichkeiten zu ihrer Überwindung aufzuzeigen, damit Fortschritte in diesem Bereich erzielt werden, zusätzliche Anstrengungen zu unternehmen und Bildungs- und Aufklärungsprogramme auszuarbeiten, mit dem Ziel, den Wortlaut der Erklärung zu verbreiten und für ein besseres Verständnis der universellen Botschaft zu sorgen;

3. *bittet* die Vertragsorgane auf dem Gebiet der Menschenrechte, im Rahmen ihres jeweiligen Mandats und ihrer Arbeitsmethoden dem fünfzigsten Jahrestag der Erklärung entsprechende Beachtung zu schenken und darüber nachzudenken, wie sie zu den Vorbereitungen beitragen könnten;

4. *unterstützt* die von den zuständigen Organen und Organisationen der Vereinten Nationen bekundete Absicht, im Lichte der in der Erklärung festgelegten Ziele den Stand der Anwendung der bestehenden internationalen Rechtsakte auf dem Gebiet der Menschenrechte und ihre Auswirkungen zu bewerten und entsprechende Schlußfolgerungen abzugeben;

5. *fordert* die zuständigen Organe und Organisationen *auf*, in Koordinierung mit dem Hohen Kommissar den Jahrestag zu begehen, indem sie ihre eigenen Beiträge zu den im gesamten System der Vereinten Nationen unternommenen Anstrengungen zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte verstärken;

6. *bittet* nichtstaatliche Organisationen und einzelstaatliche Institutionen, sich voll an den Vorbereitungen für den fünfzigsten Jahrestag der Erklärung zu beteiligen, ihre Kampagne zur Herbeiführung eines besseren Verständnisses und der besseren Anwendung der Erklärung zu verstärken und dem Hohen Kommissar ihre Bemerkungen und Empfehlungen mitzuteilen;

7. *ersucht* den Generalsekretär, in den Entwurf des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 1998-1999 geeignete Aktivitäten zur Begehung des fünfzigsten Jahrestags der Erklärung aufzunehmen;

8. *beschließt*, auf ihrer dreiundfünfzigsten Tagung am 10. Dezember 1998 eine eintägige Plenarsitzung zur Begehung des fünfzigsten Jahrestags der Erklärung abzuhalten;

9. *beschließt außerdem*, auf ihrer zweiundfünfzigsten Tagung den Stand der Vorbereitungen für den Jahrestag zu prüfen und geeignete diesbezügliche Maßnahmen zu erwägen, namentlich auch was ihren eigenen Beitrag betrifft.

82. Plenarsitzung  
12. Dezember 1996

#### 51/89. Achtung der universalen Reisefreiheit und die überragende Bedeutung der Familienzusammenführung

*Die Generalversammlung,*

*erneut erklärend*, daß alle Menschenrechte und Grundfreiheiten allgemeingültig und unteilbar sind, einander bedingen und miteinander verknüpft sind,

*unter Hinweis* auf die Bestimmungen der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte<sup>211</sup>,

*betonend*, daß die Familienzusammenführung von legalen Wanderern, wie es in dem Aktionsprogramm der Internationalen Konferenz über Bevölkerung und Entwicklung<sup>212</sup> heißt, ein wichtiger Faktor bei internationalen Wanderungen ist und daß Geldüberweisungen legaler Wanderer in ihre Herkunftsländer oft eine sehr wichtige Devisenquelle darstellen und wesentlich zur Steigerung des Wohls der in den Herkunftsländern verbliebenen Familienangehörigen beitragen,

*unter Hinweis* auf ihre Resolution 50/175 vom 22. Dezember 1995,

1. *fordert* alle Staaten *erneut auf*, allen ausländischen Staatsangehörigen, die sich legal in ihrem Hoheitsgebiet aufhalten, die universal anerkannte Reisefreiheit zu garantieren;

2. *erklärt erneut*, daß alle Regierungen, insbesondere die Regierungen der Aufnahmeländer, die überragende Bedeutung

<sup>209</sup> A/CONF.157/24 (Teil I), Kap. III.

<sup>210</sup> A/51/36; siehe *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Einundfünfzigste Tagung, Beilage 36*.

<sup>211</sup> Resolution 217 A (III).

<sup>212</sup> *Report of the International Conference on Population and Development, Cairo, 5-13 September 1994* (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.95.XIII.18), Kap. I, Resolution 1, Anlage.